

Leistungsvereinbarung

vom 12. Mai 2026

gestützt auf das Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im
Kanton Schaffhausen vom 19. Mai 2008

zwischen

Kanton Schaffhausen

vertreten durch

das Volkswirtschaftsdepartement und dessen Vorsteher,
Dino Tamagni

- nachstehend "**Kanton Schaffhausen**" genannt

und

Verein Schaffhauserland Tourismus (SHLT)

vertreten durch

Matthias Külling

Co-Geschäftsführer SHLT von Wilchingen,
in Merishausen

&

Denise Ulrich

Co-Geschäftsführerin SHLT von Stammheim,
in Schaffhausen

- nachstehend "**Projektträger**" genannt -

betreffend

Projekt
«R.03 – Weinwege»
April 2025 - Dezember 2027

CE

1 Einleitung und Rechtsgrundlagen

Der Kanton Schaffhausen fördert zusammen mit dem Bund, den Gemeinden und Dritten die Volkswirtschaft durch eine aktive und nachhaltige Regionalentwicklungspolitik sowie durch geeignete Unterstützungsmassnahmen.

1.1 Ziele der Förderung sind insbesondere:

- a) ein nachhaltiges Wachstum von Wirtschaft, Bevölkerung und Steuersubstrat bei gleichzeitiger Stärkung von Wohlfahrt und Lebensqualität sowie eines attraktiven Arbeitsmarktes;
- b) der Ausbau der volkswirtschaftlichen Diversifikation und die Stärkung zukunftsorientierter Branchen;
- c) eine nachhaltige Entwicklung von Gesellschaft und Umwelt;
- d) die Entwicklung leistungsfähiger Gemeinden durch überkommunale Zusammenarbeit oder Verbundlösungen und eine zeitgemässe Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden;
- e) die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen und kostengünstigen Service Public und einer leistungsfähigen Verwaltung.

1.2 Zu diesem Zweck sieht der Kanton Schaffhausen allgemeine und spezifische Hilfen basierend auf den nachstehenden Rechtsgrundlagen vor:

- a) Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen (RSE-Gesetz) vom 19. Mai 2008 (SHR 900.300);
- b) Verordnung zum Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen (RSE-Verordnung) vom 26. August 2008 (SHR 900.301);
- c) Regierungsratsbeschluss des Kantons Schaffhausen Nr. 13/258 vom 28. April 2026;

M
dm
Q
Q

2 Projektbeschreibung

2.1 Ausgangslage

Die Region Schaffhausen verfügt über eine der ältesten und traditionsreichsten Weinkulturlandschaften der Schweiz. Bereits die Römer sollen hier Reben kultiviert haben, und spätestens seit dem Mittelalter ist der Weinbau fest verankert. Schriften belegen, dass das Kloster Allerheiligen schon um 1100 eigene Rebflächen besass und sich über Jahrhunderte ein durchgehender Rebgürtel von Stein am Rhein bis in den Klettgau erstreckte. Ende des 16. Jahrhunderts umfasste die Rebfläche rund 1000 Hektaren, woraus ein bedeutender Weinhandel entlang des Rheins entstand.

Heute werden im Kanton rund 480 Hektaren bewirtschaftet, über 500 Winzerinnen und Winzer generieren jährlich rund 15 Millionen Franken Traubenumsatz, und der Klettgau gilt als grösste zusammenhängende Rebfläche der Deutschschweiz.

Trotz dieser eindrücklichen Geschichte und wirtschaftlichen Bedeutung ist die Weinkultur für Gäste jedoch nur bedingt sichtbar oder erlebbar. Es fehlen ganzjährig zugängliche Angebote, die individuell besucht werden können und die Tradition, das Handwerk und die Kulturlandschaft des Schaffhauser Weinbaus vermitteln.

Gleichzeitig zeigt der anhaltende Trend im Önotourismus, dass ein wachsendes Bedürfnis nach authentischen Wein- und Naturerlebnissen besteht – gerade auch abseits bekannter touristischer Zentren. Diese Ausgangslage verdeutlicht das Potenzial, die einzigartige Weinkultur des Schaffhauserlands stärker erlebbar zu machen und damit neue Impulse für Tourismus, regionale Identität und lokale Wertschöpfung zu setzen.

2.2 Grundidee

Wandern ist weit mehr als Bewegung in der Natur: Es schafft Abstand vom Alltag, klärt den Geist und bietet im besten Sinne ein meditatives Erlebnis. Eine Wanderung durch die Schaffhauser Rebberge ermöglicht zudem einen unmittelbaren Zugang zur regionalen Weinkultur und eröffnet Besucherinnen und Besuchern einen vertieften Einblick in das Handwerk, die Herausforderungen sowie die Traditionen des Weinbaus. Obwohl die Region Schaffhausen über eine der traditionsreichsten Weinkulturlandschaften der Schweiz verfügt, fehlen bislang ganzjährig zugängliche und individuell erlebbare Angebote, welche die Geschichte, die Kulturlandschaft und die Produktionsprozesse für Gäste spürbar machen. Gleichzeitig zeigt die starke Resonanz erster Pilotangebote im Bereich Weinwandern, dass ein wachsendes Bedürfnis nach authentischen weintouristischen Erlebnissen besteht.

Mit der Entwicklung zweier Weinwege in Stein am Rhein und Hallau verfolgt Schaffhauserland Tourismus das Ziel, die historisch gewachsene Weinkultur des Kantons sichtbarer zu machen, erlebbar aufzuwerten und damit ein charakteristisches Profil der Region touristisch zu stärken. Die geplanten Rundwege erschliessen bestehende Rebflächen, verbinden diese mit Ortsbildern, Produktionsstätten und regionalen Akteuren und schaffen so ein strukturiertes Angebot, das ein kontinuierliches Besucheraufkommen über das ganze Jahr

hinweg ermöglicht. Die Routenführungen nutzen bewusst bereits vorhandene Wegnetze, erfordern keine zusätzlichen Erschliessungen und beeinträchtigen die landwirtschaftliche Nutzung nicht, wodurch ein behutsamer Umgang mit der Kulturlandschaft gewährleistet ist.

Der Rundweg in Stein am Rhein beginnt in unmittelbarer Nähe der Altstadt, führt über bestehende Pfade in die höher gelegenen Rebparzellen und bietet dank der Topografie ideale Orte für Ruhe- und Informationsstellen, bevor er wieder ins historische Zentrum zurückkehrt. In Hallau startet die Route beim kantonalen Weinbaumuseum, verläuft durch die weitläufigen Rebflächen des Klettgaus und endet erneut im Dorfkern. Beide Wege sind so gestaltet, dass sie auch für Familien und weniger geübte Wandernde gut geeignet sind. Bestehende Infrastrukturen ermöglichen die Integration von Informations- und Servicestellen ohne grossen baulichen Aufwand.

Entlang der Routen werden punktuell hochwertige, zurückhaltend gestaltete Elemente wie Startportale, Informationsstellen, Rastpunkte, Weinbänke und eine Weinschaukel installiert, welche Orientierung, Wissensvermittlung und Aufenthaltsqualität fördern. Ein zentrales identitätsstiftendes Element bildet die Schaffhauser Weinschatzkammer, die an beiden Standorten realisiert wird. In Stein am Rhein wird ein bestehendes Rebhäuschen dafür genutzt, während in Hallau ein stillgelegtes Wasserreservoir umfunktioniert wird. Die Weinschatzkammern dienen der Präsentation lokaler Weine, der Vermittlung der Weinbaugeschichte und der Vorstellung der Weinproduzierenden. Alle baulichen Eingriffe erfolgen grösstenteils im Innenraum und im kleinen Umfang, wobei die Gestaltung konsequent an die bestehende Nutzung und Landschaft angepasst wird.

Digitale Anwendungen ergänzen die Angebote, erleichtern die Orientierung, stellen Hintergrundinformationen bereit und ermöglichen eine zeitgemässe Vermarktung. Über etablierte Tourenportale können die Wege vorab geplant und während der Begehung interaktiv genutzt werden. Zudem ist am Ende jeder Route ein Ort vorgesehen, an dem lokale Weine degustiert oder gekauft werden können, wodurch eine direkte Verbindung zwischen Naturerlebnis, Produkt und regionaler Wertschöpfung entsteht. Damit leisten die Weinwege einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der lokalen Wirtschaft und zur Förderung der Schaffhauser Weinkultur.

2.3 Zielsetzung und Meilensteine

Ziel 1: Konzeption und Umsetzung eines Weinweges in Stein am Rhein

Ziel 2: Konzeption und Umsetzung eines Weinweges im Klettgau

Ziel 3: Sicherstellung der wirtschaftlichen Weiterführung und des Betriebs der Weinwege

Handwritten signature and initials in blue ink.

2.4 Organisation

Projektträger

Verein Schaffhauserland Tourismus (SHLT), Vordergasse 73, 8200 Schaffhausen

Projektleitung/-koordination

- Matthias Külling, Co-Geschäftsführer

2.5 Kosten und Finanzierung

a) Kosten

Die Gesamtkosten für das Projekt «Weinwege» betragen [REDACTED] Franken.

b) Finanzierung

Finanzierung	(in Franken)
Projektträger	[REDACTED]
<i>Beitrag Cash</i>	[REDACTED]
<i>Beitrag Cash Dritte</i>	[REDACTED]
<i>Beitrag Swiss Wine Promotion</i>	[REDACTED]
Kanton (Generationenfonds) à fonds perdu	98'925.00
Bundesbeitrag Innotour	74'000.00
Total	[REDACTED]

2.6 Volkswirtschaftlicher Nutzen (Impact)

Die geplanten Weinwege leisten einen bedeutenden Beitrag zur Förderung des sanften Tourismus im Schaffhauserland und bieten gleichzeitig eine wirkungsvolle Antwort auf die aktuellen Herausforderungen der regionalen Weinbranche. Da der Weinkonsum und die Verkaufszahlen schweizweit rückläufig sind, gewinnen emotionale Erlebnisse, persönliche Begegnungen und authentische Geschichten zunehmend an Bedeutung. Genau hier setzt das Projekt an: Durch die Verbindung von Naturerlebnis, kultureller Identität und direktem Kontakt zu Leistungsträgern schafft es jene emotionalen Anknüpfungspunkte, die nachweislich zu einer stärkeren Bindung an das Produkt und Region und zu einer höheren Bereitschaft führen, regionale Produkte zu kaufen oder langfristig zu bevorzugen.

Das Projekt steigert die regionale Wertschöpfung, indem Besuchende gezielt zu lokalen Produzenten, gastronomischen Angeboten und Verkaufsstellen geführt werden. Der Konsum findet somit unmittelbar am Ort der Leistungserbringung statt und stärkt jene Betriebe, die im ländlichen Raum zentrale wirtschaftliche Funktionen übernehmen. Die thematisch klar verankerten Weinwege er-

Handwritten signature and initials

weitem das touristische Gesamtangebot der Region, schaffen ein neues, unverwechselbares Profilierungsmerkmal und tragen zur Diversifizierung des Angebotsportfolios bei. Dadurch werden bestehende touristische Hotspots entlastet und Gäste aktiv in weniger frequentierte Gebiete gelenkt, was sowohl ökonomisch sinnvoll als auch sozialverträglich ist.

Die Weinwege erschliessen ländliche Gebiete auf respektvolle Weise und ermöglichen ein hochwertiges, naturnahes Besuchserlebnis, das keine Massenströme erzeugt, sondern qualitätsorientierte Gäste anzieht, die bewusst reisen und eine höhere regionale Wertschöpfung generieren.

Da ausschliesslich bestehende Wege und Strukturen genutzt werden, entstehen keine neuen, belastenden Infrastrukturen. Die touristische Erschliessung bleibt schonend und landschaftsverträglich, was die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht und die Vereinbarkeit von Tourismus und Landwirtschaft stärkt.

Darüber hinaus leisten die Weinwege einen wesentlichen Beitrag zur Förderung eines Ganzjahrestourismus, einem übergeordneten Ziel der kantonalen Tourismusstrategie. Da sie unabhängig von saisonalen Infrastrukturangeboten funktionieren, können sie über alle Jahreszeiten hinweg genutzt werden und tragen damit zu einer gleichmässigeren Auslastung der touristischen Angebote in der Region bei. Besonders der Frühling und der Herbst – zwei für Landschaftserlebnisse prädestinierte Zeiträume – erhalten durch die Weinwege eine attraktive Positionierung. Die farbige Rebenlandschaft, die milden Temperaturen und die Arbeiten im Weinberg bieten ideale Bedingungen für Besucherinnen und Besucher, wodurch die sonst eher schwächer frequentierten Monate zusätzlich belebt werden. Dies trägt zur Aufenthaltsverlängerung, zur besseren Saisonverteilung und zu stabileren wirtschaftlichen Impulsen für regionale Betriebe bei.

Indem das Projekt die regionale Identität stärkt, touristische Ströme entzerrt und gleichzeitig zusätzliche wirtschaftliche Impulse entlang der gesamten Wertschöpfungskette erzeugt, leistet es einen nachhaltigen Beitrag zur langfristigen Positionierung des Kantons Schaffhausen als attraktive, naturnahe Tourismusdestination. Es steigert das Wertschöpfungspotenzial insbesondere in ländlichen Gebieten und unterstützt damit die übergeordneten Entwicklungsziele des Kantons und zahlt gleichzeitig auf mehrere Handlungsfelder der kantonalen Tourismusstrategie ein. Konkret sind dies die Handlungsfelder «Positionierung & Markensystem», «Angebot, Produkte, Qualität, Innovation», «Vermarktung und Marktauftritt» sowie «5 touristische Leuchttürme».

3 Förderungsleistungen

Im Rahmen der vom Kanton Schaffhausen betriebenen Regional- und Standortentwicklung und der zur Verfügung stehenden Förderungsmassnahmen sowie nach sorgfältiger Prüfung und Beurteilung der von dem Projektträger

vorgelegten Unterlagen verpflichtet sich der Kanton Schaffhausen zur Gewährung der nachfolgenden Förderungsleistungen nach Massgabe und unter der Bedingung der Erfüllung und Einhaltung der nachfolgenden genannten Leistungspflichten und Auflagen durch den Projektträger:

3.1 Förderungsleistungen des Kantons Schaffhausen

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung vom 19. Mai 2008 sowie RRB Nr. 13/258 vom 28. April 2026 leistet der Kanton Schaffhausen zu Gunsten des Vereins SHLT als Leistungsempfänger einen Förderungsbeitrag von insgesamt höchstens 98'925 Franken an das Projekt «Weinwege». Grundvoraussetzung hierfür ist die Beteiligung des Projektträgers in einem massgeblichen Umfang. Die Auszahlung erfolgt jeweils abhängig vom Nachweis gemäss Ziffer 4 der vollständigen Erfüllung der beschriebenen Meilensteine wie folgt:

- Ziel 1: 40'000.00 Franken
- Ziel 2: 45'000.00 Franken
- Ziel 3: 13'925.00 Franken

3.2 Publikation

Mit der Unterzeichnung dieser Leistungsvereinbarung erklärt sich der Leistungsempfänger damit einverstanden, dass diese Leistungsvereinbarung gemäss RSE Gesetz Art. 4 Abs. 4 in geeigneter Weise publiziert und die ihm zugesprochenen Förderleistungen im Geschäftsbericht des Kantons Schaffhausen sowie in anderer angemessener Form veröffentlicht werden.

3.3 Öffentlichkeitsarbeit

Der Projektträger verpflichtet sich als Leistungsempfänger von Finanzhilfen des Kantons bei seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Finanzgeber hinzuweisen. Hierzu steht das Kantons-Logo elektronisch zur Verfügung (siehe auch Merkblatt „Finanzielle Abwicklung“).

4 Leistungspflichten und Auflagen des Projektträgers sowie Modalitäten der Ausrichtung der Förderleistungen

- a) Nach Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen werden Förderungsleistungen von der Erfüllung und Einhaltung von spezifischen Auflagen abhängig gemacht. Die Ausrichtung der hierin vereinbarten Förderleistungen ist an folgende Leistungen geknüpft:

<u>Ziele</u>	<u>Output</u> (Was machen wir?)	<u>Wirkungsindikator</u> (Wie erreichen wir das?)	<u>Zielwert</u> (Was muss nachgewiesen werden?)
1. Konzeption und Umsetzung eines Weinweges in Stein am Rhein	Gestaltung eines attraktiven touristischen Rundweges in Stein am Rhein	Konzept für den Weinweg erstellen	Konzept inklusive Route sowie physischen und digitalen Gestaltungselementen
	Umsetzung des erarbeiteten Konzepts zur Bereitstellung des Rundwegs für die Öffentlichkeit	Umsetzung Konzept	Der Weinweg und alle geplanten Elemente bestehen und können besucht / genutzt werden (Nachweis Ausgaben von mind. 140'000 CHF & Besuch VD)
2. Konzeption und Umsetzung eines Weinweges im Klettgau	Gestaltung eines attraktiven touristischen Rundweges im Klettgau	Konzept für den Weinweg erstellen	Konzept inklusive Route sowie physischen und digitalen Gestaltungselementen
	Umsetzung des erarbeiteten Konzepts zur Bereitstellung des Rundwegs für die Öffentlichkeit	Umsetzung Konzept	Der Weinweg und alle geplanten Elemente bestehen und können besucht / genutzt werden (Nachweis Ausgaben von mind. 140'000 CHF & Besuch VD)
3. Sicherstellung der wirtschaftlichen Weiterführung und des Betriebs der Weinwege	Langfristiges Betriebs- und Finanzierungsmodell erarbeiten	Funktionierendes Betriebs- und Finanzierungsmodell	Funktionierendes Betriebs- und Finanzierungsmodell inklusive Verantwortlichkeiten liegt vor (Dokumente)
	Beschaffung der nötigen Ressourcen für Weiterbetrieb	Verfügbarkeit der der nötigen Ressourcen für Weiterbetrieb	Die nötigen Ressourcen liegen nachweislich vor (Dokumentation/Kopien)

5 Berichterstattung

Der Projektträger verpflichtet sich zu folgender Berichterstattung:

- a) Jährlicher Bericht jeweils per 31.08. (ab 2026) zuhanden des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Schaffhausen. Der Jahresbericht beinhaltet eine Darstellung der durchgeführten Massnahmen und den Stand der Zielerreichung sowie eine Übersicht über die eingesetzten Finanzmittel (Status Finanzen);
- b) Schlussbericht nach Ablauf der Projektdauer zuhanden des Volkswirtschaftsdepartements. Der Schlussbericht enthält eine Darstellung der durchgeführten Massnahmen und der Zielerreichung, eine Beschreibung

Handwritten signature and initials

der Form der Weiterführung des Projekts, eine Übersicht über die eingesetzten Finanzmittel (Status Finanzen), eine Schlussabrechnung sowie eine Gesamtwürdigung des Projekts.

6 Status Finanzen und Akteneinsicht

Der Projektträger stellt einen transparenten Bericht über den Status der Finanzen sicher. Die Struktur eines solchen Berichts erfolgt analog beiliegendem Muster.

Das Volkswirtschaftsdepartement und die Finanzkontrolle von Kanton und Stadt Schaffhausen haben jederzeit das Recht, in die Akten, Aufzeichnungen und Daten des Projektträgers soweit Einsicht zu nehmen, dass eine Überprüfung des verrechneten Aufwandes möglich ist.

7 Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung ist für eine feste Dauer abgeschlossen. Sie tritt mit Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft und endet am 31. Dezember 2027. Sollte dies der Projektverlauf erfordern, kann die Vereinbarung durch gegenseitige schriftliche Erklärung verlängert werden.

8 Vorzeitige Auflösung

- 8.1 Jede der Parteien ist berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten einseitig aufzulösen, sofern die andere Partei die ihr obliegenden Pflichten aus der Vereinbarung trotz ergangener Abmahnung verletzt und/oder nicht erfüllt.
- 8.2 Der Kanton Schaffhausen ist berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit unverzüglich aufzulösen und alle vereinbarten Förderungsleistungen unverzüglich einzustellen, falls:
 - a) die unter vorstehender Ziff. 4 vereinbarten und zugesicherten Leistungspflichten und Auflagen während der Dauer der Vereinbarung nicht erfüllt und/oder nicht eingehalten werden;
 - b) der Projektträger gegen Gesetze und/oder andere öffentlich-rechtliche Erlasse oder behördliche Verfügungen verstösst;
 - c) der Projektträger Vorkehrungen trifft, Rechte und Ansprüche aus dieser Vereinbarung abzutreten, ohne die vorhergehende, schriftliche Zustimmung des Kantons Schaffhausen einzuholen;
 - d) eine wesentliche Änderung bezüglich der Projektträgerschaft eintritt;

Handwritten signatures and initials in blue ink, including a large 'C' and an arrow pointing upwards.

9 Folgen bei nicht vollständiger Erreichung der Projektziele nach Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer sowie bei vorzeitiger Auflösung

- 9.1 Hat der Projektträger die Projektziele nach Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer nicht vollständig erfüllt, so verhandeln die Vertragspartner gemeinsam über das weitere Vorgehen.
- 9.2 Bei vorzeitiger Auflösung dieser Vereinbarung fallen sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dieser Vereinbarung ersatzlos dahin. Keine der Parteien hat danach Anspruch auf Weiterführung, Eingehung oder Begründung einer neuerlichen Leistungsvereinbarung.
- 9.3 Der Rückforderungsanspruch gemäss Ziff. 9 bleibt in jedem Fall vorbehalten.

10 Rückforderungsanspruch

Zu Unrecht bezogene Förderungsmassnahmen sind mit Zins zurückzuerstatten. Ebenso sind ausgerichtete Fördermassnahmen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die mit der Leistungsvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig eingehalten werden.

11 Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Ändern sich während der Vertragsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung des Vertrags über Gebühr erschwert, definieren die Vertragspartner den Vertragsgegenstand gemeinsam neu oder lösen den Vertrag vorzeitig auf.

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

- 11.2 Bei einem Verzug des Kantons oder des Projektträgers prüfen die Vertragspartner das weitere Vorgehen. Falls eine Auszahlung innerhalb der Vertragsdauer nicht möglich ist, steht eine Vertragsverlängerung und somit die Auszahlung der zugesicherten Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt im Vordergrund.

- 11.3 Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Kantons Schaffhausen. Dies gilt ebenso für die Einbringung einzelner dieser Vereinbarung unterstehender Vermögens- oder Unternehmensteile in andere, von Dritten beherrschten Rechtsträger.

Keiner Genehmigung seitens des Kantons Schaffhausen bedürfen rechtsformverändernde Umwandlungen bei gleichbleibenden Gesellschafterverhältnissen unter der Bedingung, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Leistungsvereinbarung uneingeschränkt und gesamthaft auf den Rechtsnachfolger übertragen werden.



- 11.4 Diese Vereinbarung enthält sämtliche Abreden und Leistungen der Parteien. Beilagen zu dieser Vereinbarung in ihrer jeweils gültigen Form sowie sämtliche dazugehörenden Unterlagen bilden integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung. Ergänzungen und/oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform und der Unterzeichnung der Parteien.
- 11.5 Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so hindert dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck in zulässiger und billiger Weise entspricht.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1 Dieser verwaltungsrechtliche Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht des Bundes und des Kantons Schaffhausen.
- 12.2 Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die ordentlichen Zivilgerichte nur soweit zuständig, als sie nicht von den Verwaltungsbehörden oder vom Verwaltungsgericht beurteilt werden können.
- 12.3 Eine Klageeinleitung darf erst dann erfolgen, wenn ein unter Leitung des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Schaffhausen durchgeführter Schlichtungsversuch ergebnislos verlaufen ist.
- 12.4 Zuständig für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die Gerichte des Kantons Schaffhausen.

13 Genehmigungsvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen stets der Genehmigung der zuständigen Behörden des Kantons Schaffhausen.

Schaffhausen, 8. Mai 2026

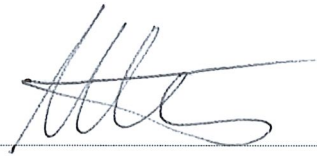
Volkswirtschaftsdepartement

Der Vorsteher

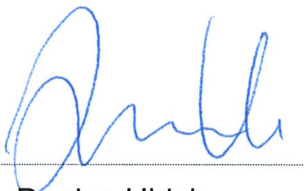
Für den Projektträger



Dino Tamagni



Matthias Külling



Denise Ulrich

Eingesehen von:

RSE-Geschäftsstelle

Der Delegierte



Christoph Scharrer